



**Dienstag, 18. März 2025 (Teil I)**  
BEW Duisburg | Dr.-Detlev-Karsten-  
Rohwedder-Straße 70, 47228 Duisburg

**Mittwoch, 8. Oktober 2025 (Teil II)**  
Kongresszentrum Dortmund |  
Strobelallee 45, 44139 Dortmund

Praxisseminar (Teil I + Teil II)

## Wasserrecht 2025

unter Berücksichtigung der aktuellen  
wasserrechtlichen Rechtsprechung des  
Oberverwaltungsgerichts für das Land  
NRW und anderer Verwaltungsgerichte

### Der Anlass

**Das Wasserrecht stellt an die Städte und Gemeinden immer größere Anforderungen, sodass ein fundiertes Grundlagenwissen über die rechtlichen Anforderungen wichtig ist.**

Die Unwetterkatastrophe am 14./15. Juli 2021 in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz hat gezeigt, wie wichtig die Gewässerunterhaltung, der Gewässerausbau (z. B. die Renaturierung von begradigten Gewässern) und der Hochwasser- und Überflutungsschutz ist. Bezogen auf den Begriff des oberirdischen Gewässers (§ 3 Nr. 1 WHG) stellt sich die Frage, wann überhaupt ein Gewässer vorliegt und wie in diesem Zusammenhang Straßen-/Wegeseitengräben, Be- und Entwässerungsrinnen in das wasserrechtliche Regelungsregime einzuordnen sind. Laut dem OVG NRW kann die Gewässereigenschaft sogar auf einer Teilstrecke weggefallen sein. Außerdem stellt sich die Frage nach der Reichweite der Gewässerunterhaltungspflicht und wer für Anlagen an Gewässern (z. B. Gewässerverrohrungen, Brücken) unterhaltungspflichtig ist und wem bei Anlagen mit einem wasserwirtschaftlichen Zweck die Sanierungsverantwortlichkeit obliegt (z. B. einer Ufermauer). Ebenso hat das BVerwG im Jahr 2020 klargestellt, dass gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG gewässerökologische Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung gehören. Anlagen an Gewässern (§ 36 WHG) sind auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW zu beseitigen, wenn diese nicht den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechen (§§ 23, 24 LWG NRW).

Im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung sind gute Grundkenntnisse über die rechtlichen Grundlagen zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 WHG) und die bestehenden Querverbindungen zur EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG und den Bewirtschaftungsplänen/Maßnahmen-



programmen wichtig. Im Jahr 2020 haben der Europäische Gerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht das sogenannte Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG) konkretisiert. Das OVG NRW hat im Jahr 2022 im Bereich des Hochwasserschutzes zudem die Beachtung des Verbesserungsgebotes reklamiert (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Mit Blick auf den Schutz des Grundwassers kann laut dem OVG NRW eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von verschmutztem Niederschlagswasser auf einem Privatgrundstück versagt werden.

Durch das Fachseminar wird in **Teil I (Schwerpunkt: Gewässerunterhaltung, Gewässerausbau, Hochwasserschutz)** und in **Teil II (Schwerpunkt: Abwasserbeseitigung, Klärschlamm Entsorgung, ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung, Starkregenvorsorge)** ein solides Grundlagenwissen zum Wasserrecht vermittelt. Dabei wird neben den einschlägigen Rechtsvorgaben und Regelungsinhalten auch die bislang ergangene sowie aktuelle wasserrechtliche Rechtsprechung systematisch dargestellt.

## 18.03.2025 Seminarprogramm Teil I in Duisburg | von 09:30 bis 17:00 Uhr

### Gewässerunterhaltung, Gewässerausbau, Hochwasserschutz

09:30 Uhr Begrüßung und Einführung

09:35 Uhr Gewässerunterhaltung/-ausbau und Anlagen an Gewässern

- » Abgrenzung: Gewässer/Straßenseitengräben/öffentliche Abwasseranlage
- » Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG) und zum Gewässerausbau (§§ 67, 68 WHG)
- » Pflichtenträger und Haftungsfragen
- » Pflicht zur Kostentragung bei der Sanierung von Anlagen an Gewässern durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen

*Dr. jur. Peter Queitsch, Geschäftsführer  
Kommunal Agentur NRW*

mit integrierter Kaffeepause

12:30 Uhr Mittagessen

13:30 Uhr Aktuelle wasserrechtliche Rechtsprechung

- » Gewässer-Begriff
- » Umfang der Gewässerunterhaltungspflicht
- » Abgrenzung Gewässerunterhaltung/Gewässerausbau
- » Haftungsfragen
- » Verbesserungsgebot und Hochwasserschutz
- » Begriff der Anlage an Gewässern (§ 36 WHG)
- » Beseitigungsanordnungen bei Anlagen an Gewässern
- » Eingriffsbefugnisse der Wasserbehörde

*Dirk Lechtermann, Vorsitzender Richter  
am OVG NRW*

mit integrierter Kaffeepause

17:00 Uhr Ende der Veranstaltung

## 08.10.2025 Seminarprogramm Teil II in Dortmund | von 09:30 bis 17:00 Uhr

### Abwasserbeseitigung, Klärschlamm Entsorgung, ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung, Starkregenvorsorge

09:30 Uhr Begrüßung und Einführung

09:35 Uhr Grundlagen des Wasserrechts

- » Wasserrechtliche Erlaubnis (§§ 8, 12, 13, 57 WHG)
- » EU-Wasserrahmenrichtlinie (§§ 27 bis 31, 82, 83 WHG)
- » Erteilung/Verschärfung einer Einleitungserlaubnis
- » Rechtsprechung des EuGH/BVerwG 2020 zum sogenannten Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 WHG)

*Dr. jur. Peter Queitsch, Geschäftsführer  
Kommunal Agentur NRW*

mit integrierter Kaffeepause

12:30 Uhr Mittagessen

13:30 Uhr Aktuelle wasserrechtliche Rechtsprechung

- » Verschärfung einer Einleitungserlaubnis
- » Verschlechterungs- und Verbesserungsgebot (§ 27 WHG)
- » Beanstandung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes
- » Versagung einer Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser auf einem Privatgrundstück
- » Klärschlamm Entsorgung
- » Zwangsdurchleitungsrechte (§ 93 WHG)

*Dirk Lechtermann, Vorsitzender Richter  
am OVG NRW*

mit integrierter Kaffeepause

17:00 Uhr Ende der Veranstaltung

### Referenten

- » Dirk Lechtermann, Vorsitzender Richter am OVG NRW (20. Senat), Münster
- » Dr. jur. Peter Queitsch, Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW GmbH, Düsseldorf



## Veranstaltungsinformationen

### Zielgruppe

Praxisseminar insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Tiefbauämter, Abwasserbetriebe, Kämmerereien und Wasserbehörden.

### Teilnehmendenzahl

Die Zahl der Teilnehmenden wird auf maximal 30 Personen beschränkt. Bei Interesse können Zusatztermine angeboten werden.

### Kosten pro Seminar (Teil I bzw. Teil II)

Die Gebühr pro Person beträgt 275,00 Euro zzgl. USt. für Kommunen, die eine Beratungsvereinbarung mit der Kommunal Agentur NRW abgeschlossen haben, 375,00 Euro zzgl. USt. für alle anderen Teilnehmenden. Darin sind Seminarmaterialien, Mittagessen und Pausengetränke enthalten.

Das Fachseminar gliedert sich in zwei Teile mit unterschiedlichen Schwerpunkten, die einzeln zu buchen sind.

Bitte überweisen Sie den Seminarbeitrag nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen. Für Anmeldungen, die später als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn zurückgezogen werden oder bei nur zeitweiser Teilnahme wird die volle Teilnahmegebühr berechnet. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Stornierung bei der Kommunal Agentur NRW GmbH.

Programmänderungen, Wechsel von Referierenden oder auch Ortswechsel sowie die Absage von Seminaren behalten wir uns vor. In jedem Fall werden wir Sie rechtzeitig informieren. Bei Absage erstatten wir die Teilnahmegebühr. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.



**Kommunal  
Agentur NRW**

### Veranstalterin

Kommunal Agentur NRW GmbH  
Cecilienallee 59  
40474 Düsseldorf

info@KommunalAgentur.NRW  
Telefon 0211 430 77 0  
Telefax 0211 430 77 22